

# Ehrenkodex

## „Ethische Grundsätze für archäologische Fächer“

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des West- und Süddeutschen Verbandes für Altertumsforschung e.V. (WSVA) am 21. Mai 2007, zuletzt geändert am 27. Mai 2010

Angenommen von der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF) am 5. Oktober 2011

### Einleitung

Das Berufsfeld des/r vor- und frühgeschichtlichen, provinzialrömischen und Mittelalter-Archäologen/in hat in den letzten Jahren einen tiefgründigen Wandel erfahren. Neben die klassischen Berufszweige in Bodenkmalpflege, Museen, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen sind Arbeitsplätze z.B. in Grabungs- oder Ausstellungsfirmen getreten, die in einigen Bundesländern inzwischen fast das größte Beschäftigungsfeld bieten. Die Ausbildung zum Grabungstechniker/in und Restaurator/in hat sich von der Lehre zur Fachhochschul- und Akademie- bzw. Universitätsausbildung verlagert. Gleichzeitig ist in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren das Interesse an der Archäologie beträchtlich gestiegen, wie einschlägige Zeitungsartikel, Filme oder Internetforen zeigen. Deshalb geht es bei der Vermittlung archäologischer Sachverhalte und Ergebnisse nicht mehr nur um wissenschaftliche Diskurse, sondern auch um die Darstellung im Bildungs- und Freizeitbereich. Zusätzlich tragen die Ergebnisse der Forschungen in der Archäologie zur Förderung kultureller Identität bei. Die Finanzmittel aus Steuergeldern, seien es ständige Etatposten oder Drittmittel, wie z.B. von der DFG, sind zurückgegangen oder unterliegen einer schärferen Kontrolle. Stattdessen bilden zunehmend private und öffentliche Sponsorengelder sowie Zahlungen nach dem so genannten Verursacherprinzip die Grundlage der meisten Arbeiten. Als Probleme kommen noch Stellenkürzungspläne, Schließungen einschlägiger Universitätseinrichtungen und in einigen Bundesländern Umstrukturierungen in der Organisation der Bodendenkmalpflege bis zur Auflösung des gesamten Amtes hinzu. Umgekehrt eröffnet das neue Bundesgesetz zum Schutz des archäologischen Erbes auf Basis der – Konvention von La Valletta – neue Aufgaben und Pflichten. Die Einführung des so genannten Bachelorsystems nach der Bolognareform hat nicht nur Auswirkungen auf die Studiengänge an den Universitäten, sondern wird sich auch in Kürze auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar machen. Noch keine oder nur sehr geringe Auswirkungen hat bisher in Deutschland die Marktöffnung für Dienstleistungen innerhalb der EU gezeigt.

Die berufstätigen Archäologen/innen sehen sich zunehmend Erfolgsdruck ausgesetzt, um den/die jeweiligen Geldgeber/innen zufrieden zu stellen bzw. müssen in bisher nicht gekannter Art und Weise ihre Existenzberechtigung gegenüber ihren Arbeitgeber/innen nachweisen. Dies hat in der Vergangenheit zu einigen Vorkommnissen geführt, die den Belangen des Faches abträglich waren. Deshalb erscheint es angebracht, Verhaltensregeln aufzustellen, wie sie für andere Berufszweige teilweise schon seit Jahrhunderten (z.B. der Eid des Hippokrates bei den Medizinerinnen) bestehen, die als Richtlinie für alle Archäologen/innen ver-

bindlich sein sollten. Diese Verhaltensregeln gelten nicht nur im Inland, sondern auch für im Ausland tätige Archäologen/innen, selbst wenn in dem betreffenden Land bestimmte Vorgehensweisen, wie z.B. der Verkauf von Funden aus Schiffswracks, mit Genehmigung der dortigen Behörden erlaubt sein sollten.

## Ausgrabungen

Ausgraben bedeutet, dass die Befunde dokumentiert und anschließend in kontrollierter Form mehr oder weniger vollständig beseitigt werden.

Deshalb darf niemand ohne Qualifikation Ausgrabungen übernehmen.

Es müssen stets

- die am besten geeigneten Untersuchungsmethoden eingesetzt werden.
- alle Befunde so objektiv wie möglich dokumentiert werden.
- Weiterbildungen erfolgen, um eine optimale Untersuchung zu gewährleisten.
- neue, unerprobte Untersuchungsmethoden vorsichtig eingesetzt werden, um unwiderrufbare Schäden zu vermeiden oder zu minimieren.
- nur solche Ausgrabungen begonnen werden, für die sie/er auch qualifiziert ist.
- möglichst bald wissenschaftliche Vorberichte vorgelegt werden.
- die Öffentlichkeit durch populäre Berichterstattung und Ausstellung möglichst zeitnah informiert werden.

Es muss bei denkmalpflegerisch notwendigen Maßnahmen danach getrachtet werden, dass

- Alternativen zur Ausgrabung, die das Denkmal erhalten, in der Planungsphase erreicht werden.

Bei Grabungen ohne denkmalpflegerischen Anlass ist darauf zu achten, dass

- vor Beginn der Feldarbeiten ein deutliches wissenschaftliches Ziel formuliert ist.
- vor Beginn der Feldarbeiten die notwendigen Finanzmittel nicht nur für die Grabung, sondern auch für die Restaurierung, wissenschaftliche Auswertung und Drucklegung vorhanden sind. Umgekehrt dürfen die Ziele der Grabung nicht durch die Wünsche etwaiger Sponsoren/innen beeinflusst werden.
- vor Beginn der Feldarbeiten der endgültige Verbleib der Funde geregelt ist.
- bei gleichwertigen Grabungsplätzen solche ausgewählt werden, die in ihrem Erhalt, z.B. durch Erosion oder landwirtschaftliche Nutzung, gefährdet sind.

Nach Abschluss der Feldarbeiten und Grabungen bei Projekten sowohl mit als auch ohne denkmalpflegerischem Ansatz ist

- auf eine ordnungsgemäße Verwahrung einschließlich der Konservierung und Restaurierung der Funde zu achten. Deshalb dürfen die Funde nicht einer Sammlung überlassen werden, die dafür nicht geeignet ist, selbst wenn ein deutlicher lokaler Bezug bestehen sollte.
- die Dokumentation nach archivgerechten Normen abzulegen, um ihre Verfügbarkeit für die Zukunft zu sichern.

Beides erfolgt am besten in fachlich ausgewiesenen Museen oder in Landesdenkmalämtern.

Darüber hinaus hat die/der verantwortliche Leiter/in einer Ausgrabung auf die Sicherheit und Unversehrtheit ihrer/seiner Mitarbeiter/innen sowie auf eine Beschäftigung nach gesetzeskonformen und menschenwürdigen Bedingungen zu achten.

### Auswertung von Grabungsfunden

Die Dokumentation bzw. Inhalte einer Grabung stellen ein Allgemeingut wie das ursprüngliche Denkmal selbst dar und sind kein Privatbesitz der Ausgräber/innen. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer angemessenen Publikation. Dem/r wissenschaftlichen Leiter/in einer Ausgrabung steht das Erstpublikationsrecht der wissenschaftlichen Ergebnisse zu. Damit ist aber die Verpflichtung verbunden, innerhalb von fünf, spätestens aber zehn Jahren nach Abschluss der Feldarbeiten ein druckfertiges Manuskript vorzulegen. Bereits während dieser Zeit sollte das Material anderen Forschern/innen zugänglich gemacht werden, sofern sie nur Teilaspekte bearbeiten wollen (z.B. für PBF). Sollte dieser Zeitraum verstrichen sein, hat die/der jeweilige Vorgesetzte/ die verantwortliche Stelle freie Verfügung über die weitere wissenschaftliche Bearbeitung. Dies schließt sämtliche Vorarbeiten (z.B. Zeichnungen, naturwissenschaftliche Untersuchungen usw.) mit ein. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sollten Publikationsansprüche nur für solche Unternehmungen geltend gemacht werden, die in einem realistischen Zeitrahmen abgeschlossen werden können.

### Publikationen

In wissenschaftlichen und anderen Publikationen sind

- alle Funde und Befunde vollständig zu bearbeiten bzw. auf Unvollständigkeiten ist zu verweisen.
- die exakten Daten der Statistik und die Methodik darzulegen.
- alle benutzten Quellen zu zitieren.
- der Verbleib der Dokumentationen und Funde zu nennen.
- alle Ergebnisse von anderen Mitarbeitern/innen deutlich als deren Leistung zu kennzeichnen.

Für breite Öffentlichkeiten bestimmte Publikationen sollen allgemeinverständlich, aber zugleich fachlich fundiert geschrieben werden.

## Wissenschaftliche Kontroversen

Sollte es zu Differenzen über die Interpretation eines bestimmten Befundes oder Fundes oder einer Grabung kommen, die über das übliche Maß der wissenschaftlichen Diskussion hinausgehen, so ist der anderen Seite die Möglichkeit einzuräumen,

- die Objekte im Original zu studieren.
- alle Grabungsunterlagen und sonstige Dokumentationen einzusehen.
- alle naturwissenschaftlichen Ergebnisse studieren zu können.
- weitere naturwissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, sofern diese den Erhalt der Objekte nicht schädigen.
- naturwissenschaftliche Ergebnisse durch neutrale Bearbeiter/innen begutachten zu lassen.

Bei allen Auseinandersetzungen sind die Regeln der Fairness und des Anstandes unbedingt einzuhalten.

## Funde mit unsicherer oder ungeklärter Herkunft

Immer wieder werden Funde mit unsicherer oder ungeklärter Herkunft zum Kauf angeboten, Denkmalämtern zur Begutachtung vorgelegt oder sogar von Museen erworben.

Kein/e Wissenschaftler/in sollte

- für Funde solcher Art jemals als Gutachter/in für den Handel tätig werden.
- Objekte unsicherer Herkunft käuflich erwerben.
- diesen Funden in Sonderausstellungen oder ähnlichem breiten Raum einräumen.
- die Funde in Presse, Fernsehen usw. als Attraktion vermarkten.

Jede/r Archäologe/in sollte in allen Publikationen stets darauf hinweisen, dass

- die Aussagekraft der Funde ohne gesicherten Fundort stark eingeschränkt ist.
- die Interpretation wegen des fehlenden Fundortes nur vorläufig sein kann.

Darüber hinaus sollten keine Archäologen/innen

- in irgendeiner Form für den Kunsthandel tätig werden.
- in Konkurrenz zu seiner/ihrer Institution treten, weder beim Erwerb von Objekten noch mit privater Sammeltätigkeit.

## Museen und Sammlungen

Alle in einem Museum tätigen Archäologen/innen sollten

- dafür Sorge tragen, dass die Objekte ordnungsgemäß verwahrt, dauerhaft konservatorisch betreut und die notwendigen restauratorischen Arbeiten nur von dafür ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden.

- die Objekte der Sammlung in angemessener Weise, in allgemeinverständlicher Form und nach modernen didaktischen Gesichtspunkten dem Publikum zugänglich zu machen.
- die Funde in der Sammlung anderen Archäologen/innen für wissenschaftliche Forschungen, einschließlich naturwissenschaftlicher Untersuchungen zur Verfügung stellen, sofern nicht schwerwiegende konservatorische Bedenken oder ausstellungstechnische Gründe im eigenen Haus dem entgegenstehen.
- Anfragen nach der Ausleihe von Objekten für Sonderausstellungen positiv beantworten, sofern nicht schwerwiegende konservatorische Bedenken oder ausstellungstechnische Gründe im eigenen Haus entgegenstehen.
- ausgeliehene Funde, die beim Transport beschädigt wurden, bzw. aus ausstellungstechnischen Gründen nachkonserviert oder nachrestauriert werden müssen, nur in Absprache mit dem Eigentümer bearbeiten lassen.
- Die Ziele und der Verlauf einer Ausstellung sollten nicht durch die Wünsche etwaiger Sponsoren/innen beeinflusst werden.
- keine Konkurrenzausstellung durchführen, sofern ein anderes Museum bereits die Planungen dafür begonnen hat.
- in Ländern ohne Schatzregal Funde in amtlicher Verwahrung halten bis geklärt ist, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Fund und die Eigentumsverhältnisse an dem Fund geklärt sind.

## Universitäten

In Forschung und Lehre tätige Archäologen/innen müssen sich der Verantwortung bewusst sein, die sie für Ausbildung zukünftiger Generationen tragen. Deshalb sollen sie dafür sorgen, dass

- die Studierenden eine angemessene breite Ausbildung erhalten, die die wesentlichen Bereiche des späteren Berufes abdeckt.
- neue Methoden und Forschungsergebnisse in die Lehre einfließen.
- die Studierenden zur Kritik bestehender Lehrmeinungen, Theorien und Methoden angeregt werden.
- die Studierenden an den eigenen Forschungen angemessen beteiligt werden und deren Leistungen in Publikationen dargelegt werden.
- sowohl praktische als auch theoretische Aspekte der Ausbildung nicht vernachlässigt werden.
- im Rahmen der Ausbildung sowohl regionale als auch überregionale Themen behandelt werden.

- Ergebnisse aus Nachbarwissenschaften durch entsprechende Lehrveranstaltungen oder Vorträge einen regelhaften Bestandteil der Lehre ausmachen.
- Studierende schon frühzeitig auf Studienmöglichkeiten an anderen Universitäten, besonders im Ausland hingewiesen werden.
- auch unpublizierte Examens- und Abschlussarbeiten der Allgemeinheit zu Forschungszwecken zur Verfügung stehen.

## Schluss

Jede/r Archäologe/in trägt eine hohe Verantwortung gegenüber den unersetzlichen und einzigartigen historischen Quellen, mit denen sie/er zu tun hat; ihr/sein wissenschaftliches Ehrgefühl sollte sie/ihn dazu veranlassen, dieser Verantwortung gerecht zu werden und im Sinne der oben genannten Richtlinien zu handeln. In Streitfällen oder bei Verstößen behalten sich der Vorstand des WSVA bzw. die Vorstände der anderen Verbände, die diesem Ehrenkodex zugestimmt haben, vor, nach eingehender Beratung öffentlich Stellung zu beziehen und gegebenenfalls geeignete Schritte einzuleiten.